



Der Präsident

B u n d e s
rechnungshof

Der Präsident des Bundesrechnungshofes • 53048 Bonn

Frau
Anna Biselli

per E-Mail: biselli.8vpfysg32g@fragdenstaat.de

Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.09.2014

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 20 60 12 – 208/2014

Durchwahl
1033

Bonn, den
12.11.2014

Bericht des Bundesrechnungshofes zum MAD und zur Auslandsaufklärung der Bundeswehr

hier: Ihr Informationsbegehren vom 01.09.2014

Sehr geehrte Frau Biselli,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Arbeit der externen Finanzkontrolle. Sie bitten um Übersendung eines Berichtes des Bundesrechnungshofes zum MAD und zur Auslandsaufklärung der Bundeswehr, aus dem die Online-Präsenz des Spiegel am 31.08. 2014 zitierte.

Der Zugang zu Dokumenten des Bundesrechnungshofes, die dessen Prüfungs- und Beratungstätigkeit betreffen, richtet sich nach § 96 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Nach § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO ist der Bundesrechnungshof lediglich zur Auskunft über abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse befugt. Darüber hinausgehenden Informationsbegehren kann er hingegen nach § 96 Absatz 4 Satz 3 BHO nicht entsprechen.

Im vorliegenden Fall ist das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es befindet sich derzeit in der Prüfungsphase des sogenannten kontradiktorischen Verfahrens. Ein abschließend festgestelltes Prüfungsergebnis liegt daher noch nicht vor. Im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens wird den geprüften Stellen unter anderem Gelegenheit gegeben, zu den vorläufigen Ergebnissen der Erhebungen des Bundesrechnungshofes Stellung zu nehmen. Die

Dauer eines kontradiktorischen Verfahrens hängt dabei von zahlreichen Faktoren wie z. B. dem Umfang und der Komplexität des Prüfungsgegenstands und der Stellungnahmen der geprüften Stellen ab. Daher ist eine Prognose, wann die Prüfung abgeschlossen werden kann, leider nicht möglich.

Ich weise an dieser Stelle bereits darauf hin, dass die Unterlagen des Prüfungsverfahrens als Verschlussache VS-VERTRAULICH eingestuft sind, da wir bei der Prüfung entsprechend eingestufte Unterlagen der geprüften Stellen erhoben und verwertet haben. Teilweise sind Prüfungsunterlagen darüber hinaus von den Erhebungsstellen als „GEHEIM“ eingestuft. Damit unterliegt unser Prüfungsergebnis der Vertraulichkeitspflicht der Verschlussachenanweisung des Bundes. Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die entsprechend ermächtigt sind und aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihr Kenntnis haben müssen. Eine Herausgabe oder Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse ist deshalb nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christiana Kenn